



# Coronavirus

## Informationen für Schleswig-Holstein

### Nutzung von Außensportanlagen:

Gemäß [§ 6 Abs. 3 der Landesverordnung](#) ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Schießstände und ähnliche Einrichtungen zum 17.05.2020 zu schließen.

Abweichend davon können vom 04. Mai 2020 an öffentliche und private Außensportanlagen für den Sport- und Trainingsbetrieb und für den Freizeit- und Breitensport zur Ausübung kontaktfreier Sport- und Bewegungsarten unter folgenden Bedingungen genutzt werden:

1. der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden,
2. der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Sportlern untereinander und zu den Trainerinnen und Trainern ist stets zu wahren,
3. insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten,
4. Umkleiden, Duschen, Gemeinschaftsräume und Gastronomie bleiben geschlossen,
5. eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,
6. Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen die Einrichtungen nicht betreten sowie
7. weitere vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen sind zu befolgen.

Die Verantwortlichkeit zur Einhaltung der vorgenannten Regeln liegt bei den einzelnen Sportlern und Übungsleitern.